

Teil I

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981

vom

I. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege wird geändert.

1. § 7 Absatz 1 Ziffer 1 lautet neu:

1. in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Partner in eingetragener Partnerschaft, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;

2. § 32 Absatz 1 lautet neu:

¹Der Grosse Rat wählt die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und aus deren Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie die ordentlichen Ersatzmitglieder.

3. § 54 Absatz 1 lautet neu:

¹Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Regierungsrates gemäss § 55 und der Rekurskommission für Strassenverkehrssachen können alle Entscheide der Rekursinstanzen, der Enteignungskommission und der Departemente mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, sofern die Entscheide nicht aufgrund eines Gesetzes endgültig sind oder die Weiterzugsmöglichkeit ausdrücklich ausgeschlossen ist.

4. § 63 Absatz 5 wird eingefügt:

⁵In den Fällen vor Versicherungsgericht gilt Artikel 38 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

5. § 69a lautet neu:

Zuständigkeit

¹Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz:

1. sämtliche Streitigkeiten gemäss Artikel 57 ATSG;
2. Klagen gemäss Artikel 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
3. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung;
4. Streitigkeiten gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Kantons.

²Das Verwaltungsgericht ist kantonales Schiedsgericht gemäss Artikel 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und Artikel 57 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung. Es führt eine Liste mit geeigneten Schiedsrichtern zur Vertretung der beteiligten Versicherer und Leistungserbringer.

³In Fällen ohne grundsätzliche Bedeutung oder bei klarer Rechtslage beurteilt der Präsident des Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter Streitigkeiten bis zu 8000 Franken.

6. § 69b Absatz 2 wird eingefügt:

Verfahren

²Die Artikel 34 bis 54 und 61 Buchstaben a bis c und e bis i ATSG finden mit Ausnahme der Kostenlosigkeit auf alle Verfahren vor Versicherungsgericht sinngemäss Anwendung.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Teil II

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Thurgau vom 6. Dezember 1947

vom

- I. Das Gesetz über die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Thurgau wird geändert.
 1. § 3 wird aufgehoben.

- II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Teil III

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. August 1971

vom

I. Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird geändert.

1. § 14 Absatz 1 lautet neu:

¹Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Teil IV

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Kinder- und Ausbildungszulagen vom 29. September 1986

vom

I. Das Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen wird geändert.

1. Der IV. Titel lautet neu:

IV. _____ Strafbestimmung

2. § 19 wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Teil V

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit vom 28. November 1988

vom

- I. Das Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit vom 28. November 1988 wird geändert.
 1. § 24 wird aufgehoben.

- II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Teil VI

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998

vom

I. Die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) wird geändert.

1. § 33 lautet neu:

Kantonale Gerichte	Es beziehen als Grundbesoldung in Prozenten des Maximums der obersten Besoldungsklasse:	
	- die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichtes	115 %
	- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Obergerichtes	110 %
	- die übrigen vollamtlichen Mitglieder des Obergerichtes	105 %
	- die nebenamtlichen Mitglieder des Obergerichtes	15% bis 25 %
	- die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes	115 %
	- <u>die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes</u>	<u>110 %</u>
	- die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes	35 % bis 60 %

II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.